Deutscher Bundestag
13. Wahlperiode

Drucksache 13/2215

29. 08. 95

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Albert Schmidt (Hitzhofen), Halo Saibold, Ulrike Höfken-Deipenbrock und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN — Drucksache 13/2135 —

Geplante Errichtung einer Lachsforellenproduktionsstätte vor Binz (Rügen)

In der Prorer Wiek soll gegen den erklärten Willen des Landkreises Rügen, der Gemeinde Binz, der Stadt Sassnitz, zahlreicher Vereine und Verbände sowie gegen den Willen mehrerer tausend Bewohner und Bewohnerinnen und Urlauber und Urlauberinnen mit Fördermitteln der Europäischen Union eine Lachsforellenproduktionsstätte aufgebaut werden. Am 13. September 1993 wurde dem dänisch-deutschen Unternehmen Skalö Laks ein entsprechender Erlaubnisbescheid des staatlichen Amtes für Umwelt und Natur Stralsund zugestellt, in dem der Investor die Genehmigung erhält, die Ostsee in der Prorer Wiek erheblich und dauerhaft zu schädigen: „Der Skalö Laks Deutschland GmbH wird vorbehaltlich der Rechte Dritter bis auf Widerruf die Erlaubnis zur Benutzung der Ostsee in der Prorer Wiek durch Maßnahmen, die geeignet sind, dauernd oder in einem nicht unerheblichen Ausmaß schädliche Veränderungen der physikalischen, chemischen oder biologischen Beschaffenheit des Wasser herbeizuführen, in Form der intensiven Fischproduktion in Netzgehegen, erteilt." (aus dem oben genannten Erlaubnisbescheid) Die Öffentlichkeit, die Bewohnerinnen und Bewohner der Gemeinde Binz einschließlich der Gemeinderäte, wurden erst nach Erteilung des Erlaubnisbescheides über das Vorhaben unterrichtet.

Aus Sorge um eine mögliche Verschmutzung der Ostsee mit den entsprechenden ökologischen Folgen sowie negativen Konsequenzen für den örtlichen Tourismus haben sich Vertreterinnen und Vertreter unter anderem folgender Verbände in einer Bürgerinitiative „Aktionskreis saubere Ostsee" zusammengefunden, um das Projekt zu verhindern: Naturschutzbund, WWF, BUND, Aufbauleitung „Nationalpark Rügen", Gewerbeverein Binz, Kreisverband BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. In zahlreichen öffentlichen Aktionen, Briefen und Gesprächen haben die Vertreterinnen und Vertreter des Aktionskreises seither ihre Ablehnung der Forellenmastanlage deutlich gemacht. Auch sämtliche Gemeindevertreter sprachen sich gegen die Forellenzuchtanlage aus. Die Gemeinde Binz versucht, das Projekt auf verwaltungsgerichtlichem Wege zu verhindern. Die Umweltstiftung „Save Our Future" (SOF) Hamburg kommt in einem meeresbiologischen Gutachten zu dem Schluß, daß die geplante Fischmastanlage für die Ostsee schädlich sei und der Genehmigungsbescheid die Interessen der Gemeinde Binz nicht berücksichtigt. Ein ähnliches Ergebnis erbrachte ein Rechtsgut-

---

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit vom 26. August 1995 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

achten. Weiterhin sprachen sich die Stadt Sassnitz und die Kurdirektionen Binz, Sellin, Baabe und Göhren gegen die Anlage aus. Das Verwaltungsgericht Greifswald ordnete aufgrund einer von der Gemeinde Binz eingereichten Klage aufschiebende Wirkung an, so daß die für den Monat März 1995 durch den Antragsteller vorgesehene Installation und Inbetriebnahme der Zuchtanlage vorerst nicht erfolgen konnte.

1. Weshalb sind für die Genehmigung der Anlage nicht auch Stellen des Bundes als Genehmigungsbehörden zuständig, da die Fischzuchtanlage in einem Abstand von einer Seemeile von der Küste und somit auf nicht-kommunalem Territorium errichtet werden soll?

Die Genehmigung der Anlage fällt in die alleinige Zuständigkeit des Landes Mecklenburg-Vorpommern.

2. Welche Zuständigkeiten sieht die Bundesregierung für die notwendigen Genehmigungsverfahren?

Nach dem Wasserhaushaltsgesetz in Verbindung mit dem Landeswassergesetz Mecklenburg-Vorpommerns und der durch das Land Mecklenburg-Vorpommern vorgenommenen Zuständigkeitsregelung obliegt die Entscheidung über die Genehmigungsfähigkeit der beantragten Fischzuchtanlage dem Staatlichen Amt für Umwelt und Natur (STAUN) Stralsund.

3. Hält es die Bundesregierung für zulässig, die Anlage im Abstand von nur 600 m von der Küstenlinie zu errichten, obwohl ursprünglich ein Abstand von wenigstens einer Seemeile (1 852,4 m) zur Küstenlinie eingehalten werden sollte?

Diese Entscheidung obliegt dem Land Mecklenburg-Vorpommern. EG- oder bundesrechtliche Vorschriften, aus denen sich ein Mindestabstand herleiten ließe, gibt es nicht.

4. Hält es die Bundesregierung für zulässig, eine derartige Anlage ohne Durchführung einer umfassenden Umweltverträglichkeitsprüfung bzw. ohne Überprüfung eventueller Auswirkungen auf den regionalen Tourismus zu genehmigen?

Das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung und die wasserrechtlichen Regelungen sehen für die Anlage eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht vor.

Es ist jedoch darauf hinzuweisen, daß die Genehmigung bis 31. Dezember 1998 befristet wurde. Das STAUN als Genehmigungsbehörde hat somit von sich aus bereits eine umfassende Überprüfung der tatsächlichen Auswirkungen vorgesehen. Die Kontrolle der Einhaltung der Genehmigungsauflagen obliegt ebenfalls dem STAUN.

5. Ist der Bundesregierung bekannt, daß die genannte Anlage nur eine von sechs zukünftigen Standorten für dänische Netzgehegeanlagen darstellt, die in einem internen Richtlinienentwurf der Landesregierung von Mecklenburg-Vorpommern aufgeführt sind: Lübecker Bucht (vor Warnkenhagen), Mecklenburger Bucht (vor Rerik), Mecklenburger Bucht (vor Nienhagen), Tromper Wiek (vor Kap Arkona), Prorer Wiek (vor Binz), Bereich Usedom (Nähe Peenemünde)?

Nach Auskunft Mecklenburg-Vorpommerns trifft es nicht zu, daß die beantragte Anlage eine von sechs künftigen Anlagen darstellt. Bisher ist nur ein Antrag gestellt worden. Ob weitere Anträge gestellt werden, ist der Bundesregierung nicht bekannt. Mecklenburg-Vorpommern hat vorsorglich in der zitierten Richtlinie festgelegt, daß nur die genannten Standorte mit entsprechenden Auflagen und Beschränkungen die Genehmigungsvoraussetzungen erfüllen können.

6. Was beabsichtigt die Bundesregierung zu unternehmen, um die Installation der belastenden Anlage zu verhindern, nachdem die Bundesministerin für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit öffentlich sowie in verschiedenen Briefen deutlich gemacht hat, daß aus ihrer Sicht die Anlage nicht genehmigungsfähig sei?

Die Äußerungen der Bundesministerin für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit lassen die in der Frage enthaltene Bewertung nicht zu.

Die Bundesministerin für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit hat deutlich gemacht, daß sie keine Möglichkeit hat, in die Landeskompetenz einzugreifen.

7. Welche nationalen bzw. europäischen Fördermittel sind für die Errichtung dieser und der fünf weiteren Forellenzuchtanlagen nach Kenntnis der Bundesregierung vorgesehen?

Nach den der Bundesregierung vorliegenden Unterlagen beträgt der für die Errichtung der Lachsforellenanlage vor Binz von der Europäischen Kommission 1994 bewilligte Zuschuß bis zu 357 180 DM.

Die erforderliche nationale Kofinanzierung erfolgt aus dem Haushalt des Landes Mecklenburg-Vorpommern in Höhe von 102 151 DM.

Die Festlegung der Gemeinschafts- und nationalen Zuschüsse erfolgte auf der Grundlage der damals geltenden gemeinschaftlichen Regelungen.

Anträge zur Förderung weiterer Aquakulturvorhaben an der Ostseeküste Mecklenburg-Vorpommerns liegen bisher nicht vor.

Nach den jetzigen Regelungen zur gemeinschaftlichen Förderung entscheidet die zuständige Landesbehörde auch über die Förderung von Projekten aus Gemeinschaftsmitteln.

8. Wie bewertet die Bundesregierung angesichts der hohen Gefährdung des Ökosystems Ostsee weitere Schadstoffeinträge bzw. Eutrophierung durch derartige Formen der Tierproduktion?

Diese Bewertung obliegt dem Land. Nach dessen Einschätzung ist durch die Anlage eine zusätzliche Eutrophierung der Ostsee nicht zu befürchten.

9. Ist der Bundesregierung bekannt, daß derartige Anlagen nicht nur Futtermittelreste, sondern auch in erheblichem Umfang tierische Fäkalien sowie Medikamentenrückstände in die See emittieren?

Nach Auskunft des Landes Mecklenburg-Vorpommern ergibt sich folgender Sachverhalt:

Nach dem Stand der Technik über die Fischzucht ist davon auszugehen, daß Futtermittelreste dann nicht entstehen, wenn pro Kilogramm Fischzuwachs 1,2 kg Futtermittel aufgewendet werden. Im Genehmigungsbescheid ist daher das Verhältnis von 1 : 1,2 vorgeschrieben worden. Die tierischen Fäkalien werden durch die Strömung am genehmigten Standort dem bakteriellen Abbau zugeführt. Eine Anreicherung auf dem Meeresgrund steht nicht zu befürchten.

Bei der vorgesehenen Besatzdichte und der genetischen Selektion der Besatzfische wäre ein Medikamenteneinsatz allenfalls im Einzelfall nach vorheriger Abstimmung mit dem STAUN und nur unter tierärztlicher Anordnung und Beaufsichtigung denkbar.

10. Wie ist aus der Sicht der Bundesregierung die Errichtung solcher Anlagen vereinbar mit der Beschlußempfehlung des Ausschusses für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit des Deutschen Bundestages vom 19. Januar 1994 (Drucksache 12/6609) „Maßnahmen zur Sanierung der Ostesee", wonach die Bundesregierung aufgefordert wurde, „auf eine rasche Verbesserung der Situation hinzuwirken"?

Die Bundesregierung sieht hier keinen Widerspruch. Außerdem ist nochmals auf die alleinige Länderkompetenz hinzuweisen.

11. Hält die Bundesregierung das in den Entschließungsanträgen Drucksachen 12/2251 und 12/2553 des Deutschen Bundestages genannte Ziel der „50 %-Reduzierung der Schad- und Nährstoffeinträge in die Ostsee" für erreichbar, wenn entlang großer Küstenabschnitte derartige Fischzuchtanlagen errichtet werden?

Ja, da hier die Gesamtbilanz entscheidend ist.

Für die Errichtung einer großen Zahl solcher Anlagen hat die Bundesregierung keinerlei Hinweise.

12. Wie will die Bundesregierung die vom Deutschen Bundestag beschlossenen Ziele der Verbesserung der ökologischen Situation der Ostsee gegen die Planung von Fichzuchtanlagen durchsetzen?

Die Bundesregierung ist davon überzeugt, daß die Länder ihre Kompetenz bei Genehmigung von Fischzuchtanlagen verantwortlich wahrnehmen.

Druck: Thenée Druck, 53113 Bonn, Telefon 91781-0
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon (02 28) 3 82 08 40, Telefax (02 28) 3 82 08 44
ISSN 0722-8333